



- 21-51 B3.5.2
Schriftliche Anfrage Tanja Boesch (BDP/CVP/EVP) betreffend Auswirkungen Corona-Massnahmen auf Sozialhilfe
Beantwortung (GR Geschäft Nr. 7/2021)
-

Ausgangslage

Gemeinderätin Tanja Boesch (BDP/CVP/EVP) hat am 20. Januar 2021 (Eingang Stadtrat 22. Januar 2021) folgende schriftliche Anfrage eingereicht:

"Schriftliche Anfrage

Aufgrund der aktuellen Corona-Massnahmen des BAG sind verschiedene Berufssparten von Kurzarbeit und im schlimmsten Fall Kündigungen betroffen. Eine von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) veröffentlichte Prognose geht davon aus, dass Ende 2022 bis zu 75'900 Menschen mehr auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Auch bei Anspruch auf Arbeitslosentaggelder können Menschen während der bis zu zweimonatigen Frist – bis sie finanzielle Hilfe erhalten – in wirtschaftliche Not gelangen, seien es junge Menschen, die keine Stelle finden. ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitsstelle verlieren, Familien deren Budget schon vorher knapp bemessen war und jetzt unter das Existenzminimum fallen. Betroffen sein werden auch Selbstständigerwerbende, die ihre oft kleinen Geschäfte schliessen müssen oder mussten.

Firmen konnten letztes Jahr innerhalb einer halben Stunde eine halbe Million Franken beziehen. Es macht Sinn, wenn nun auch die Gesuche beim Sozialamt gemäss den Empfehlungen der SKOS – »Ob und in welchem Umfang eine Bedürftigkeit besteht, lässt sich in vielen Fällen bereits dann abschätzen, wenn die persönlichen Umstände und die Subsidiarität noch nicht umfassend geklärt sind. Wenn die Notlage mit hoher Wahrscheinlichkeit besteht, ist auf Grundlage der vorhandenen Informationen eine Unterstützung zu bemessen und (allenfalls bevorschussend) auszurichten.« – schneller bearbeitet werden.

Fragen:

1. *Ist schon ein Anstieg der Gesuche beim Sozialamt zu verzeichnen?*
2. *Wie gut ist das Sozialamt inzwischen aufgestellt, um die Betroffenen adequat betreuen zu können?*
3. *Kann eine rasche und unkomplizierte Soforthilfe garantiert werden?*
4. *Ist es eventuell möglich, wenn das Sozialamt den Arbeitsanfall nicht alleine bewältigen kann, Personen aus anderen Abteilungen, die aktuell weniger ausgelastet sind, einzusetzen?*

Für die Beantwortung der Anfrage danke ich schon im Voraus bestens."



Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten, d. h. im vorliegenden Fall bis spätestens 22. März 2020, schriftlich zu beantworten.

Beschluss

Die schriftliche Anfrage von Tanja Boesch wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Ist schon ein Anstieg der Gesuche beim Sozialamt zu verzeichnen?

Im Jahr 2020 ist noch kein Anstieg an Sozialhilfegesuchen festgestellt worden. Im Januar 2021 haben sich Anfragen zu Sozialhilfeleistungen am Schalter oder per Telefon aber auch eingereichte Gesuche im Vergleich zu Vormonaten allerdings gehäuft. Einen direkten Zusammenhang mit Covid-19 konnte bisher noch nicht festgestellt werden. Das Sozialamt rechnet erst mit einem Anstieg im Laufe von 2021, da bis anhin noch andere Massnahmen wie Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen und Ansprüche auf Arbeitslosentaggelder, greifen.

Frage 2: Wie gut ist das Sozialamt inzwischen aufgestellt, um die Betroffenen adequat betreuen zu können?

Die personellen Ressourcen im Sozialamt sind nach wie vor knapp bemessen. Bis heute konnte aber eine fristgerechte Behandlung aller eingereichten Gesuche und eine adäquate Beratung und Betreuung der Hilfesuchenden gewährleistet werden. Der Stadtrat wird die Entwicklung der Gesuchszahlen im Sozialamt genau beobachten und bei Bedarf die notwendigen Massnahmen einleiten.

Frage 3: Kann eine rasche und unkomplizierte Soforthilfe garantiert werden?

Eine rasche und unkomplizierte Soforthilfe kann sichergestellt werden, sofern die notwendigen Unterlagen zur Klärung der Bedürftigkeit vorliegen. Die Soforthilfe kann in Form von Gutscheinen (Nothilfe), Vorschüssen oder Direktzahlungen wie z. B. Mietzinszahlungen erfolgen. Auszahlungen ohne Prüfung eines Anspruchs auf Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz bzw. ohne ausgewiesene Notlage, sind gesetzeswidrig und nicht möglich. Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht der Gesuchsteller im Sozialhilfeverfahren wird vorausgesetzt und eingefordert.

Frage 4: Ist es eventuell möglich, wenn das Sozialamt den Arbeitsanfall nicht alleine bewältigen kann, Personen aus anderen Abteilungen, die aktuell weniger ausgelastet sind, einzusetzen?

Zur administrativen Entlastung des Sekretariates können durchaus Mitarbeitende anderer Abteilungen eingesetzt werden. Dies wurde in der Vergangenheit auch bereits sporadisch veranlasst.

Die Beurteilung eines Sozialhilfegesuches, aber auch die Anspruchsberechnung und die Beratung der Klienten setzt Fachwissen voraus. Aus diesem Grund wäre der Einsatz von Personal aus anderen Abteilungen für den Fachbereich dagegen nicht hilfreich.

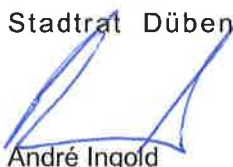


Hilfesuchende – auch im Rahmen der persönlichen Hilfe – haben das Recht auf eine sorgfältige und umfassende Klärung ihrer Situation, die Vermittlung von spezifischen Angeboten, die Prüfung vorgelagerter Leistungen (Subsidiarität) sowie eine fachliche und professionelle Beratung. Diesem Auftrag möchte das Sozialamt Dübendorf unbedingt gerecht werden.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Tanja Boesch, Gemeinderätin, Tödistrasse 5, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat - z. H. des Gemeinderates (öffentlicher Beschluss)
- Stadtpräsident
- Stadtschreiber
- Leiterin Soziales a.i.
- Akten

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber